

# Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Aufruf zur Weihnachtsspende 2019 für  
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Not



# Aufruf zur Weihnachtsspende 2019 für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Not

Organisiert von der Hilfskasse

Aufruf zur Weihnachtsspende 2019 für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
in Not

In der Urania, An der Urania 17, 10787 Berlin

Kammerversammlung am Mittwoch, 4. März 2020, 17.00 Uhr

Ermäßigte Gebühren für Berliner Kammermitglieder

Neuer Veranstaltungskalender von DAI und RAK Berlin für das 1. Halbjahr 2020

Nachrichten aus Schleswig-Holstein und über die Rechtsprechung

Neues von der elektronischen Korrespondenz und vom beA

In der W.M. Blumenthal Akademie, Klaus Mangold Auditorium

„Die letzten Berliner Veit Simons“ – Buchvorstellung am 11. Dezember 2019,  
19.00 Uhr

Michael Brunner-Ovadia zum Vorsitzenden gewählt

Konstituierende Sitzung des Berufsbildungsausschusses

„Wussten Sie schon?“

Zur Reichweite des § 14 der Berufsordnung

Besetzung des Schlichtungsausschusses

Meldungen

Fragebogen

RA Stefan Conen, 1. Vorsitzender der Vereinigung Berliner Strafverteidiger,  
antwortet

# Hilfskasse

## Aufruf zur Weihnachtsspende für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Not

---

Die [Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte](#) ruft wieder dazu auf, mit einer Weihnachtsspende den Bedürftigen im anwaltlichen Berufsstand zu helfen. Im vergangenen Jahr habe es einen erfreulichen Spendeneingang in Höhe von insgesamt 202.853,- € gegeben. Dadurch sei es möglich gewesen, bedürftigen Erwachsenen jeweils 650,- € und Kindern 450,- € zukommen zu lassen. Die Hilfskasse unterstützt bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Witwen und Witwer sowie Kinder, solange sie sich noch in der Ausbildung befinden. Als Voraussetzungen gelten Notlagen, die durch Krankheit, Alter oder schwere Schicksalsschläge verursacht wurden.

Beispielhaft weist die Hilfskasse auf eine Rechtsanwältin mit einer Gehbehinderung hin, die nach Erhalt der Weihnachtsspende in der Lage gewesen sei, ihren PKW rollstuhlgerecht umbauen zu lassen. Aus eigenen Mitteln hätte die Familie mit zwei kleinen Kindern diesen Umbau nicht bezahlen können.

Von den Spendeneinnahmen hatten im Jahr 2018 bedürftige Angehörige in Berlin einen Gesamtbetrag in Höhe von 4.550,- € erhalten.

Zugleich bittet die Hilfskasse, mit ihr Kontakt aufzunehmen, wenn im Kolleginnen- und Kollegenkreis ein Notfall bekannt wird. Die betroffenen

Kolleginnen und Kollegen können sich natürlich auch selbst melden.

Das Spendenkonto der Hilfskasse:

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUTDEHHXXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind nach den Angaben der Hilfskasse steuerabzugsfähig. (Steuer-Nr. 17/432/06459).



**Die nächste Kammerversammlung am 4. März 2020 wird aufgrund des vielfach geäußerten Wunsches von Kammermitgliedern erst um 17.00 Uhr beginnen. Neu ist außerdem, dass sie von einem Rahmenprogramm begleitet wird.**

Vor der Kammerversammlung wird die [RAK in Kooperation mit dem DAI vier Fortbildungsveranstaltungen von 13.30 -16.30 Uhr](#) anbieten, die gem.§ 15 FAO für folgende Fachgebiete anerkannt werden: Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Informationstechnologierecht, Verkehrsrecht und Strafrecht. Die Teilnahmegebühren liegen bei 75,- € je Veranstaltung, Anmeldung unter <http://www.rak-berlin.de/aktuelles/dai-termin> .

Daneben wird RA Herbert P. Schons, Präsident der RAK Düsseldorf und Vizepräsident des DAV ebenfalls von 13.30 bis 16.30 Uhr unter dem Titel „RVG-Update“ Aktuelles zum Gebührenrecht vortragen und auf Fragen eingehen, die die Kammermitglieder bis zum 10.02.2020 an [vorstand@rak-berlin.org](mailto:vorstand@rak-berlin.org) richten können. Die Teilnahmegebühr beträgt 60,- €. Anmeldung unter <http://www.rak-berlin.de/termine/>

Bereits ab 15.30 Uhr besteht in der 1. Etage vor dem Zugang zum Humboldtsaal, in dem die Kammerversammlung stattfindet, die Möglichkeit sich mit verschiedenen Anwaltsorganisationen und mit Kolleginnen und Kollegen

auszutauschen und sich in der Cafeteria zu stärken.

Auf der Kammerversammlung wird RA Prof. Niko Härting einen Kurzvortrag halten zu dem Thema:

*Der neue § 2 Berufsordnung: Mails, Cloud, Messenger – Was ist eigentlich erlaubt?*

Nach der Kammerversammlung wird wie in den vergangenen Jahren das Jahresfest in der 3. Etage der Urania stattfinden.

# Neuer Veranstaltungskalender von DAI und RAK Berlin für das 1. Halbjahr 2020

---

**Der Fortbildungskalender mit den Kooperationsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) für das 1. Halbjahr 2020 liegt jetzt vor und kann auch auf der Webseite der RAK Berlin (auf der Eingangsseite rechts unten: [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)) abgerufen werden.**

Aufgrund der Kooperation können die Berliner Fachanwältinnen und Fachanwälte im Laufe des Jahres 2020 die gem. § 15 FAO erforderlichen 15 Zeitstunden Fortbildung in allen Fachgebieten absolvieren.

## **EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN**

Auf den Seiten 228 und 229 finden sich die Fortbildungsveranstaltungen, die die RAK Berlin im kommenden Jahr in eigener Regie anbietet. **Auf der S. 228 stehen außerdem alle fünf Veranstaltungen, die am 4. März 2020, 13.30 – 16.30 Uhr, in der Urania vor der Kammerversammlung angeboten werden.** Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zum RVG-Update bei der RAK, die Anmeldung zu den vier

weiteren Termine beim DAI erfolgt.

Vor der Jahresmitte 2020 wird der Kalender für das 2. Halbjahr 2020 veröffentlicht.

Zur Übersicht der [Fortbildungsveranstaltungen im Dezember 2019](#)

## **TEILNAHMEGEBÜHREN**

Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung](#)

Der ebenfalls reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den [Online-Kursen für das Selbststudium im DAI](#) beträgt 79,- € ab 2020 (bisher 75,- €).

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben. Der reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 109,- € ab 2020 (bisher 105,- €).

Im Kammerton 08/2019 wurde das [Online-Angebot im eLearning Center des DAI](#) vorgestellt.

## **GESAMTÜBERSICHT**

**Zum [digitalen Fortbildungskalender für das 1. Halbjahr 2020](#) (Stand: 27.11.2019) mit den Kooperationsveranstaltungen RAK Berlin / DAI und mit den eigenen Veranstaltungen der RAK Berlin (auf S. 228 und 229).**



# Neues von der elektronischen Korrespondenz und vom beA

## **Nur noch elektronische Korrespondenz mit der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein zulässig**

Schleswig-Holstein will zum 1. Januar 2020 in der Arbeitsgerichtsbarkeit vorzeitig eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs in Kraft setzen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dann verpflichtet, bei den Arbeitsgerichten Kiel, Flensburg, Neumünster, Elmshorn und Lübeck sowie bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen ausschließlich elektronisch einzureichen. Die entsprechende Verordnung soll im Dezember erlassen werden.

[Zur Presseerklärung des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung von Schleswig-Holstein vom 26.11.2019](#)

## **Besondere Behördenpostfächer für Pilot-Organisationseinheiten auch in Berlin**

Die Rechtsbehelfsstellen des Jobcenters Center Friedrichshain/Kreuzburg und des Operativen Services Berlin-Mitte sind nach Informationen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit seit

15.11.2019 als Pilot-Organisationseinheiten über das elektronische Behördenpostfach erreichbar. Die Anwaltschaft kann diese Rechtsbehelfsstellen dann über das beA erreichen. Die Pilotierung ist für einen Zeitraum von 10 Wochen vorgesehen. Die pilotierenden Rechtsbehelfsstellen verwenden die Anwendung nach erfolgreichem Abschluss der Pilotierung weiter. Außerdem ist in diesem Fall eine Flächeneinführung geplant.

### **Pflicht des Rechtsanwalts zur beA-Nutzung bei technischer Störung des Faxversands**

Bisher besteht für das elektronische Anwaltspostfach grundsätzlich eine passive Nutzungspflicht. Das OLG Dresden ([Leitsätze des Beschlusses v. 29.07.2019, 4 U 879/19](#)) und das LG Krefeld (Beschluss v. 10.09.2019, 2 S 14/19) haben allerdings entschieden, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bei Scheitern einer Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes über Telefax gehalten sei, eine fristgerechte Übermittlung über das beA durchzuführen.

### **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im beA – Klage abgewiesen**

Der AGH Berlin hat mit [Urteil vom 14.11.2019, Az. I AGH 6/18](#), entschieden, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht verlangen können, „dass das besondere elektronische Anwaltspostfach (ausschließlich) mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung betrieben wird [...] Aus diesem Grund besteht auch kein Anspruch darauf, dass die Beklagte es unterlässt, das besondere elektronische Anwaltspostfach ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu betreiben.“ Die von der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. unterstützten Klägerinnen und Kläger hatten gegen die Bundesrechtsanwaltskammer geklagt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der AGH Berlin hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Berufung zugelassen.

# „Die letzten Berliner Veit Simons“ – Buchvorstellung am 11. Dezember 2019, 19.00 Uhr

---

**Von Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau**

Am 28.11.2007 trat eine kleine weißhaarige Frau an das Rednerpult im Centrum Judaicum in der Oranienburger Straße: Judith Klein aus Washington D.C.. Sie sprach anlässlich einer Feierstunde, in der die Präsidentin der RAK Berlin, Dr. Margarete Gräfin von Galen, die 2. Auflage des vielfach und auch international anerkannten Buches der RAK Berlin „Anwalt ohne Recht“ der Öffentlichkeit vorstellte. In bewegenden Worten erinnerte die damals 82jährige Judith Klein an ihren Vater Dr. Heinrich Veit Simon, einem der bedeutendsten Rechtsanwälte und Notare Berlins der 20er und 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Simon, geb. 1883 in Berlin, starb am 18. Mai 1942; zu Tode geprügelt in einem Polizeigefängnis in Berlin.

In ihrer Rede klang an, welche bewegende Geschichte ihre Familie verzeichnete. Eine deutsche Geschichte, die von juristischer Anerkennung, gesellschaftlichem Aufstieg und wirtschaftlichem Erfolg geprägt war und die in nur wenigen Jahren mit beruflichem Niedergang, Vertreibung, Exil und Ermordung ein jähes Ende fand. Eine Geschichte, in der der national-sozialistische Massenmord erst die

Zukunftsansichten, dann das gesellschaftliche Umfeld, die Lebensgrundlagen und schließlich die nackte Existenz zerstörte. Wer damals im Saal war, wird sich vielleicht erinnern, wie Klein von den langen Fluren, den unzähligen Türen, den überall klappernden Schreibmaschinen berichtete, die sie als Kind in der Kanzlei ihres Vaters am Pariser Platz erlebte.

Heute, 12 Jahre später, liegt eine neue bemerkenswerte Publikation vor. Die Autorinnen Anna Hájková und Maria von der Heydt legen mit dem Buch „Die letzten Berliner Veit Simons – Holocaust, Geschlecht und das Ende des deutsch-jüdischen Bürgertums“ ([Hentrich & Hentrich Verlag Berlin/Leipzig, 1. Auflage 2019, 140 Seiten](#)) eine Geschichte der Berliner Familie Veit Simon vor. Ein Buch, das „von der letzten Blüte und dem grausamen Ende einer einst wichtigen Berliner jüdischen Familie“ (S. 9) erzählt. Die Autorinnen beschreiben diese Familie als eine „der geachtetsten und ältesten Berliner Juden, sie waren hochgebildet, bekleideten wichtige Ämter und trugen zur deutschen Kultur des 19. und angehenden 20. Jahrhunderts bei.“ (ebenda) Nach sehr aufwendigen Recherchen u.a. in staatlichen und Familienarchiven, gelingt es den Autorinnen, die Geschichte dieser Familie nachzuzeichnen; eine Geschichte, deren Beschreibung mit dem beruflichen und gesellschaftlichen Aufstieg des Vaters des eingangs erwähnten Heinrich Veit Simon, Hermann Veit Simon (ebenfalls Rechtsanwalt) beginnt und mit dem Schicksal der emigrierten und vertriebenen Familienmitglieder in der Nachkriegszeit endet. In der Einleitung fassen die Autorinnen den Inhalt ihres Buches zusammen:

„In diesem Buch berichten wir, wie genau sich die nationalsozialistische Verfolgung auf das Leben der Veit Simons auswirkte. 1933 lebte die Familie in Wohlstand, in schönen, von namhaften Architekten entworfenen Häusern. In den darauffolgenden zwölf Jahren wurden sechs von ihnen ermordet. Eine Tochter überlebte drei Jahre in Theresienstadt, fünf der Kinder wanderten aus und lebten als Emigranten in schwierigen Verhältnissen.“

Jede und Jeder, die an anwaltlicher und deutscher Zeitgeschichte interessiert sind, sollten zu diesem Buch greifen und auch die Buchvorstellung besuchen. Es ist eine aufwühlende, detaillierte und erschütternde Publikation, die deutlich macht, in welcher Geschwindigkeit, mit welcher Wucht und mit welcher maschinell-bürokratischen Akkuratess der Holocaust in Familien, Schicksale

und Biografien einfiel – brutal, rücksichtslos, vernichtend. Und es ist eine Publikation, die für weitere Forschungen Anlass bietet: Was wurde z.B. aus der glänzend eingeführten und höchst erfolgreichen Kanzlei von Veit Simon, nachdem sich „Ende 1935 seine nichtjüdischen Sozien“ (S. 30) von Heinrich Veit Simon trennten und wie verhielten sich die Sozien nach der Zerschlagung des Faschismus in Deutschland gegenüber den Erben von Veit Simon?

Zudem, noch einmal die Autorinnen (S. 10):

„Der Holocaust (führte) viele seiner Opfer über Staatsgrenzen und kulturelle Grenzen hinaus, Entgrenzungen verschlugen die Verfolgten in die neuen Gesellschaftsstrukturen, die Zwangsgemeinschaften der Konzentrationslager und Ghettos, Emigrantengemeinschaften, Verbindungen zwischen alliierten Regierungen, den Regierungen im Exil und deren Heimatländern sowie jüdische Hilfsorganisationen: Transnationale Geschichtsschreibung lässt Bekanntes im neuen Licht erscheinen und zeigt bisher Übersehenes auf, während zugleich erstmals neue, untereinander verbundene Situationen sichtbar werden.“

Ein Forschungs- und Publikationsansatz, der heute aktueller denn je ist.

**Die Vorstellung des Buches durch die beiden Autorinnen erfolgt am 11. Dezember 2019, 19.00 Uhr in der W. M. Blumenthal Akademie, Klaus Mangold Auditorium, Fromet-und-Moses-Mendelssohn-Platz 1, 10969 Berlin – direkt gegenüber dem Jüdischen Museum Berlin. Bitte beachten Sie die erforderlichen Sicherheitskontrollen vor Beginn der Veranstaltung.**

# Konstituierende Sitzung des Berufsbildungsausschusses

---



Michael Brunner-Ovadia, Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses



RA Wolfgang Daniels, stellv. Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses

**Die Rechtsanwaltskammern sind zuständige Stellen für die Berufsbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReFa und ReNoFa), § 71 Abs. 4, Abs. 9 BBiG. Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu hören und entscheidet über die Prüfungsordnung (§ 77, 79 BBiG).**

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat diesen wichtigen Ausschuss turnusgemäß neu besetzt, wobei die Personalvorschläge der beteiligten Institutionen Berücksichtigung fanden. Als Beauftragte der Arbeitgeber aus der Rechtsanwaltschaft wurden neu ins Gremium berufen: RA Ulf Claus und RAuNin Ute Freifrau von Rechenberg. Als Beauftragte der Arbeitnehmer sind Ivonne Behrendt, Bianca Jasmin Isaacsohn und Melanie Priebe neu dabei und seitens der Hans-Litten-Schule Studiendirektorin Susanne Graetsch, OStR'in Antje Heinemann und StR' Cornelia Walther von Loebenstein.

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses fand am 23.10.2019 in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Littenstraße statt. Als Vorsitzender wurde Michael Brunner-Ovadia gewählt. Er ist Büroleiter und Rechtsfachwirt in der Kanzlei vpmk Rechtsanwälte und steht dem RENO-

Landesverband Berlin-Brandenburg vor. Damit hat seit einigen Jahren wieder ein Vertreter der Arbeitnehmerseite den Vorsitz inne. Weiter im Führungsteam dabei ist Rechtsanwalt Wolfgang Daniels, nunmehr als stellvertretender Vorsitzender.

Der Ausbildungsbeauftragte des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, Präsidiumsmitglied RA André Feske, berichtete anschließend über den Gesetzgebungsprozess zur Reform des Berufsbildungsgesetzes. So sei die Einführung einer Mindestvergütung für Azubis grundsätzlich sinnvoll, allerdings lägen die vorgesehenen Sätze unterhalb derer, die von der RAK Berlin bei ReFa und ReNaFa als verpflichtend empfohlen würden. Um eindeutig zu regeln, dass die bisherigen Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer nicht unterschritten würden, müsse eine Öffnungsklausel in § 17 BBiG-neu vorgesehen werden. Der gesetzlich vorgesehene Anspruch auf Teilzeitausbildung sei zu weitgehend und berücksichtige die betriebliche Interessen der Kanzleien und die Erfordernisse eines geordneten Ausbildungsablaufs in den Berufsschulen nicht hinreichend, daher müsse eine Teilzeitausbildung an ein „berechtigtes Interesse“ des Azubis geknüpft werden, so RA Feske.



# Zur Reichweite des § 14 der Berufsordnung

---

## **Die Pflicht zur Erteilung von auf elektronischem Wege zugestellten Empfangsbekanntnissen beinhaltet die Erteilung auf ebensolchem Wege**

Die Nichterteilung von Empfangsbekanntnissen stellt einen berufsrechtlichen Verstoß gegen § 14 der Berufsordnung dar.

Bis zur Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) war es berufsrechtlich nicht von Bedeutung, auf welchem Wege ein Empfangsbekanntnis (EB) erteilt wurde. Es musste weder ein der Zustellung beigefügtes EB genutzt werden, noch war etwa eine Faxübermittlung nötig. Auch in Schriftsätzen konnte (beiläufig) der Empfang eines Schriftstücks als zugestellt mitgeteilt werden.

Mit Einführung des beA, und der über dieses nunmehr auch nutzbaren Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Zustellungen gegen Empfangsbekanntnis, liegt aufgrund der Regelung in § 174 Abs. 4 Satz 3 i.V. mit Abs. 3 ZPO allerdings ein berufsrechtlicher Verstoß gegen § 14 der Berufsordnung nicht nur dann vor, wenn kein EB erteilt wird, sondern auch, wenn das EB statt über das beA lediglich auf herkömmlichem Wege für zuvor elektronisch versandte Schriftstücke erteilt werden sollte.

Denn nach der benannten Vorschrift wird die Zustellung auf elektronischem Wege

(nur) durch ein elektronisches Dokument nachgewiesen. Die §§ 174 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO gelten hier nicht.

Für die Zustellung (entsprechend oder) nach der ZPO kommt es darauf an, ob ein wirksames EB erteilt wird, vgl. Prütting in Henssler/Prütting: BRAO 5. Aufl., 2019 zu § 14 BORA Rdnr. 6.

Die hier ansonsten beeinträchtigte Erleichterung der Verarbeitung der EBs in den Geschäftsstellen der Gerichte zeigt ebenfalls wie der Normzweck des § 14 der Berufsordnung, welcher nicht in erster Linie in einer Pflichtenwahrnehmung im Mandanteninteresse liegt, sondern in der Förderung der Rechtspflege, vgl. Prütting a.a.O zu § 14 BORA Rdnr. 2, dass diese Verpflichtung ernst genommen werden sollte.

Dies betrifft in gleicher Weise auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Insoweit ist auf die Vorschrift des § 195 Abs. 2 Satz 2 ZPO zu verweisen, wonach auch für diese Zustellungen die §§ 174 Abs. 4 Satz 2 bis 4 anwendbar sind.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass ein „Computerfax“, d.h. eine nicht unterschriebene Computerdatei, die technisch wie eine E-Mail über das Internet verschickt wird, ein schriftliches Dokument darstellt, hingegen aber nicht zu einem elektronischen Dokument wird, nur weil es über das Internet übertragen wird. Das Empfangsbekanntnis für ein solches „Computerfax“ kann also auch auf herkömmlichem Wege erteilt werden.

Denn ein Fax dient der Übermittlung eines Dokumentes, welches beim Empfänger erneut in schriftlicher Form vorliegen soll, vgl. Sächs. OVG, Beschl. vom 09. Juli 2019 zu 5 A 327/19 in BeckRS 2019. S. 18112 unter Verweis auf die §§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m 130 Nr. 6 ZPO, der Telekopien gerade nicht den elektronische Dokumenten zuordnet sowie § 56 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 2 bis 4 ZPO.

# Meldungen

---

## **Besetzung des Schlichtungsausschusses für Ausbildungsverhältnisse**

Die Amtsperioden der Mitglieder des Schlichtungsausschusses laufen aus. Gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG besteht bei der Rechtsanwaltskammer Berlin ein Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirks. Dieser muss paritätisch besetzt sein, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gehören ihm in gleicher Anzahl an. Vor Einschaltung des Arbeitsgerichtes ist der Schlichtungsausschuss anzurufen. Erfahrungen als Ausbilder/in oder Mediator/in und arbeitsrechtliche Kenntnisse sind von Vorteil.

Interessenbekundungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für eine Berufung in den Ausschuss bitte an die **RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt André Feske, Littenstraße 9, 10179 Berlin** (info@rak-berlin.org , Fax: 030/306931-99). Für Nachfragen: RA Dr. Andreas Linde, Tel.: 306931-22.

## **Unterlassungserklärung**

Herr Matthias Dartsch hat sich in einer Unterlassungserklärung vom 10.10.2019

gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen, unter dieser Bezeichnung im Rechtsverkehr aufzutreten oder sich anderweitig als Rechtsanwalt auszugeben, solange er nicht über eine anwaltliche Zulassung verfügt.

### **Satzungsversammlung: Neuer Ausschuss für Legal Tech**

Die 7. Satzungsversammlung hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 04.11.2019 beschlossen, [einen neuen Ausschuss für das Thema Legal Tech einzurichten](#).

### **Jahresbericht über die Rechtsprechung des EGMR**

Das BMJV hat den Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2018 nun [auf der Website des Ministeriums veröffentlicht](#).

### **Veröffentlichung von Verfahrensdokumenten des EuGH**

Der EuGH macht ab sofort nicht vertrauliche Verfahrensdokumente und rechtswissenschaftliche Dokumente [auf seiner Website frei zugänglich](#). Die Dokumente stammen aus der Datenbank des Justiziellen Netzwerks der EU (JNEU), einer Plattform für den sicheren Austausch zwischen den am JNEU beteiligten Gerichten. Die Plattform soll der Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit in Europa und der Förderung einer hohen Qualität in der Justiz dienen. Da die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Informationen von großer Relevanz für die Entwicklung und Kohärenz des Unionsrechts sind, wurde entschieden, dass alle nicht vertraulichen Dokumente öffentlich zugänglich gemacht werden. Damit soll auch eine bessere gegenseitige Kenntnis der Rechtsordnungen und Rechtssysteme der Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Rechtsvergleichung gefördert werden.

### **Fußballweltmeisterschaft der Anwälte vom 30.Mai bis 7. Juni 2020 in**

## **Marrakesch, Marokko**

Im kommenden Jahr wird die 20. Mundiavocat, die Fußballweltmeisterschaft der Rechtsanwälte, stattfinden. Für 5er- oder 11er-Mannschaften können sich 6 bis 26 Juristen aus verschiedenen Anwaltskammern, Anwaltsvereinen und Kanzleien zusammenschließen. Anmeldeunterlagen unter <http://mundiavocat.com>

RA Stefan Conen, 1.  
Vorsitzender der Vereinigung  
Berliner Strafverteidiger,  
antwortet

---



Rechtsanwalt Stefan Conen

**Stefan Conen ist 1. Vorsitzender der Vereinigung Berliner Strafverteidiger und seit 2004 im Vorstand. Er ist renommierter Strafverteidiger, aber auch als Kommentator tätig. Stefan Conen ist Mitglied im Strafrechtsausschuss des DAV und Lehrbeauftragter der Freien Universität Berlin für Strafprozessrecht**

**sowie in der Anwaltsfortbildung tätig.**

**Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?**

Ich bin Anwalt geworden, weil ich während diverser Praktika und im Referendariat gemerkt habe, dass mich vor allem auch die Freiheit des Berufs anspricht. Eine Freiheit, die ich während meiner Stationen im Staatsdienst so nicht empfunden habe und die für mich auch bedeutete, mich strafprozessual praktisch für die Beschuldigtenrechte einsetzen zu können, mit denen ich mich vorher am Lehrstuhl Eisenberg wissenschaftlich beschäftigt hatte.

**Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?**

Vorbilder zu benennen finde ich schwierig, weil es impliziert diesen nacheifern zu wollen. Ich denke man muss seinen eigenen Stil finden, den man authentisch verkörpern kann. Ich habe natürlich meinen Sozios Nicolas Becker für vieles bewundert, ohne jedoch der Meinung zu sein, das imitieren zu können oder zu wollen. Ich finde es auch im Sinne des Ausspruchs unseres verstorbenen Kollegen Gerhard Jungfer, eine geschichtslose Anwaltschaft sei eine gesichtslose Anwaltschaft, wertvoller, sich mit historischen Anwaltpersönlichkeiten zu beschäftigen und anwaltliches Handeln aus der Distanz zu analysieren als nach Idolen zu streben.

**Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?**

Ein Anwalt sollte die Interessen seines Mandanten bedingungslos loyal vertreten, gleichviel wie unpopulär das sein mag. Er sollte dabei ebenso rechtlich interessiert wie versiert sein und auch dann beharrlich bleiben, wenn ein als gut befundenes Argument zunächst auch kein Gehör finden mag. Weiterhin braucht er soziale Kompetenz um das Recht gegenüber dem Mandanten zu kommunizieren und umgekehrt seine Interessen effektiv zu vertreten.

**Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen**

Ich würde es heute vor allem Menschen empfehlen, die für ein Thema brennen, das rechtliche Herausforderungen bietet. Das kann alles Mögliche sein, ob Menschen- oder Arbeitnehmerrechte oder klimapolitische Ziele. Leidenschaft bedeutet eben häufig auch Parteilichkeit und der Anwaltsberuf beherbergt die Freiheit, dieser Leidenschaft nachgehen zu können und um die Verbesserung ihrer Rahmenbedingungen zu kämpfen.

**Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?**

Ich halte die Verschwiegenheitspflicht ebenso für unverhandelbar wie das Verbot widerstreitende Interessen zu vertreten, habe das Berufsrecht aber noch nicht nach Überflüssigem durchforstet.

**Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?**

Berlin richtet den Strafverteidigertag 2020 aus. Wir als Vereinigung Berliner Strafverteidiger sind damit Gastgeber. Das ist eine der Herausforderungen. Rechtspolitisch gilt es liberale Errungenschaften des Strafprozesses zu verteidigen, die unter dem Mantra der Prozesseffektivierung durch den Gesetzgeber immer weiter geschliffen werden.

**Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?**

Als Strafverteidiger steht man regelmäßig nicht nur dem Ermittlungsapparat einsam gegenüber, sondern auch der veröffentlichten Meinung. Die Freiheiten, die meine Generation von Strafverteidigern gleichsam geschenkt bekommen hat und die unsere Vorgänger erkämpft haben, stehen unter medialem und politischem Druck. Der Versuch sie zu verteidigen erscheint mir aussichtslos, wenn wir uns als Anwälte nicht auf ehrenamtlicher Basis zusammenschließen.

**Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?**

Wenn man anfängt die Zeit zu messen, die man ehrenamtlich aufwendet, überlegt man wahrscheinlich schon, ob sie es einem wert ist. So weit bin ich noch nicht und ich will und kann es auch wirklich nicht abschätzen.

**Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?**

Ich tue mich schwer etwas für „die Anwaltschaft“ zu beurteilen, da ich im speziellen Segment der Strafverteidigung tätig bin. Ich würde mir wünschen, dass wir besser darin wären unsere berechtigten Anliegen nicht nur auf fachlicher Ebene zu vorzubringen, sondern auch der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass wir – und nicht der Staat – für ihre Freiheiten eintreten.

**Nutzen Sie soziale Netzwerke?**

Praktisch kaum. Sie stehen meiner Meinung nach für Simplifizierung und Emotionalisierung des Diskurses, die ich als Rückschritt in der Debattenkultur empfinde.

**Was macht Sie wütend?**

Willkür. Wenn die Macht zu entscheiden selbstgerecht ausgeübt wird.

**Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?**



Berufsbezogen? Schwer. Die Schicksale von Mandanten wären wahrscheinlich das interessanteste Sujet, sind aber aus anwaltsethischen Gründen und Schweigepflicht tabu. Hingegen ließe sich ein kulinarischer Führer rund ums Kriminalgericht zwar immerhin schnell und sehr übersichtlich gestalten, aber ich sehe mich einfach nicht als Schriftsteller.

**Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?**

Digitalisierung ist Fluch und Segen zugleich. Ohne sie könnte ich mir den Umgang mit Akten in Umfangsverfahren gar nicht mehr vorstellen. Umgekehrt berichten ältere Kollegen aus der handy- und emaillosen Zeit, dass sie früher aus dem Anwaltszimmer allenfalls mittags mal per Münzsprecher im Büro anriefen, ob es was Neues gibt. Die Vorstellung dieser Ruhe von digitaler Ablenkung mutet in der heutigen Hektik schon wie das vielbemühte Werbeversprechen von „Wellness“ an.

**Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?**

Mit dem Dezernatsleiter eines LKA. Schon um mir mal anzuschauen, was für Datenbestände da mittlerweile aufgebaut werden. Am liebsten mit dem der Abteilung VP-Führung.

**Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?**

In meinem Bereich als Strafverteidiger denke ich schon. Es sind einfach wesentlich mehr Männer als Frauen, die strafbarer Handlungen beschuldigt werden. Und die Mandantschaft begreift sich mehrheitlich nicht unbedingt als Speerspitze der Emanzipation.

**Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?**

Das fragen Sie besser meine Kollegen und Mandanten. Meine Familie hat Schweigerecht und -pflicht.

**Ihr größter Flop?**

Eine wirklich wunderschöne Revision, die viel Arbeit machte, unbezahlt war, aber von mir eingereicht wurde und dem Tatrichter bereits die Aufhebung seines Urteils vor Augen führte als die Mitteilung kam, der Mandant habe in der Untersuchungshaft die Revision beim dortigen Urkundsbeamten zurückgenommen, weil er nicht wolle, dass man umsonst für ihn arbeite und er sich auch nicht bei seinem ungeliebten Bruder verschulden wolle. Vielleicht schreibe ich doch ein Buch über die Schönheit im Scheitern.

**Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?**

Zeitung und Musik.

**Ihr liebstes Hobby?**

Reisen, Konzerte und Sport.

---

# Impressum

## **Herausgeber:**

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

## **Geschäftsstellenleitung:**

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

## **Verantwortlich für den Inhalt:**

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,  
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin  
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

## **Betreuung Internetauftritt:**

[xport communication GmbH, Dresden](#)

## **Bundesrechtsanwaltskammer**

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter [www.brak.de](http://www.brak.de)

## **Gesetze und Satzungen**

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),  
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland  
(EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),  
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze  
können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das  
Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

## **Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21 – 25, 10825  
Berlin

## **Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:**

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

### **Urheberrecht:**

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

### **Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:**

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

## **Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org) (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

### **Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

## **Information zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)**

Der Link zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.